

# **Verwaltungskostensatzung der Stadt Bautzen**

vom 5. Mai 2021

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 31 Nr. 8 vom 22. Mai 2021)

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S.245) am 28.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Bautzen erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) auf Grundlage dieser Satzung.
- (2) Unberührt bleiben Regelungen zu Abgaben in anderen Satzungen der Stadt Bautzen.

## **§ 2**

### **Verwaltungskostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
  1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist
  2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der Stadt Bautzen abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 8 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

### **§ 3**

#### **Kostenverzeichnis, Höhe der Verwaltungsgebühr**

(1) Die Verwaltungsgebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Gebühren richten sich nach dem Kostenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühr), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühr) bestimmt.

(3) Rahmengebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist, bemessen.

(4) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr bis zu 50 000 Euro erhoben.

### **§ 4**

#### **Verwaltungskostenpflicht**

(1) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.

(2) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.

(3) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

### **§ 5**

#### **Verwaltungskosten in besonderen Fällen**

(1) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, wird eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung erhoben. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Art und

Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht. Wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Bei der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr bis auf 10 Prozent ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes wird eine Gebühr bis zur Höhe der für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzende Gebühr erhoben. Ist für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen, wird eine Gebühr bis zu 3 000 Euro erhoben.

## **§ 6**

### **Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren**

(1) Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf wird, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr erhoben. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, wird eine Gebühr bis zu 5 000 Euro erhoben. Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Verwaltungskosten erhoben.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen ist, beträgt die Gebühr 10 bis 75 Prozent der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 festzusetzenden Gebühr. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Hat ein Rechtsbehelf ganz oder teilweise Erfolg und wird auf diesen hin eine öffentlich-rechtliche Leistung vorgenommen oder ein Antrag abgelehnt, bleibt die Erhebung der dafür vorgeschriebenen Verwaltungskosten unberührt.

## **§ 7**

### **Sachliche Verwaltungskostenfreiheit/ Persönliche Gebührenfreiheit**

Die § 11 und 12 SächsVwKG finden entsprechend Anwendung.

## **§ 8**

### **Auslagen**

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.

(2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt Bautzen aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen ist im Kostenverzeichnis bestimmt.

## **§ 9**

### **Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs**

(1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht

1. mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung
2. in den Fällen des § 4 Absatz 3 mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und
3. wenn das Einverständnis, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

## **§ 10**

### **Verwaltungskostenvorschuss**

(1) Die Stadt Bautzen kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen.

(2) Wird der Vorschuss nicht binnen der festgesetzten angemessenen Frist eingezahlt, kann die Stadt Bautzen den Antrag als zurückgenommen behandeln. Der Antragsteller wird darauf bei Anforderung des Vorschusses hingewiesen.

## **§ 11**

### **Verwaltungskostenfestsetzung**

(1) Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung ergeht schriftlich, elektronisch oder mündlich.

(2) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

## **§ 12**

### **Fälligkeit der Verwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Bautzen einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

## **§ 13**

### **Zurückbehaltungsrecht**

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Stadt Bautzen im Zusammenhang mit der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

## **§ 14**

### **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

## **§ 15**

### **Säumniszuschläge und Zahlungsverjährung**

Die § 22 und 23 SächsVwKG finden entsprechend Anwendung.

## **§ 16**

### **Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen, finden die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen entsprechende Anwendung.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Bautzen vom 28.09.2006 außer Kraft.

## Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Bautzen Kostenverzeichnis

Nr.	verwaltungsgebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände	Gebührenhöhe
1.	Auf <b>besonderen Antrag</b> erteilte Vervielfältigungen (Schreibauslagen)	
1.1	Zweitschrift von Bescheiden, Rechnungen der Stadt Bautzen im Verlustfall	kostenfrei
1.2	Kopien	
1.2.1	Bis einschließlich Format DIN A4 je Blatt <b>S/W und Farbe</b>	0,70 EUR
1.2.2	Im Format DIN A3 je Blatt <b>S/W und Farbe</b>	0,75 EUR
1.2.3	Im Format DIN A2 je Blatt <b>S/W</b>	2,60 EUR
1.2.4	Im Format DIN A2 je Blatt <b>Farbe</b>	2,85 EUR
1.2.5	Im Format DIN A1 je Blatt <b>S/W</b>	3,50 EUR
1.2.6	Im Format DIN A1 je Blatt <b>Farbe</b>	3,75 EUR
1.2.7	Im Format DIN A0 und größer je Blatt <b>S/W</b>	6,00 EUR
1.2.8	Im Format DIN A0 und größer je Blatt <b>Farbe</b>	6,80 EUR
1.3	Digitale Daten (pdf)	3,50 EUR
2.	Einsichtgewährung und Auskünfte	
2.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, fachliche Gutachten (außer in B-Pläne und bei Bauaktenrecherche (Pkt. 2.2)) soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	kostenfrei – 740,00 EUR
2.2	Bauaktenrecherche im Bauaktenarchiv und Bereitstellung der Akten zur Einsicht im Zwischenarchiv außerhalb laufender Verwaltungsverfahren	28,00 – 985,00 EUR
2.3	Auskünfte, soweit keine andere gesetzliche Regelung besteht	kostenfrei – 740,00 EUR
2.4	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10,00 – 60,00 EUR
3.	Bereitstellung von statistischen Daten, Datenanalyse nach Vorgaben	34,00 EUR je angefangene halbe Stunde
4.	Fundsachen	
4.1	Erteilung von Negativbescheinigungen von verlorenen Sachen	5,00 EUR
4.2	Aufbewahrung von Sachen einschließlich Aushändigung an den Berechtigten	2 % des Zeitwertes (Schätzung), mindestens 5,00 EUR

5.	Bescheinigungen, Zeugniserteilung	
5.1	Bescheinigungen und Zeugniserteilungen, soweit keine andere gesetzliche Regelung besteht oder die Pkt. 4.1, 5.2 – 5.5 nichts Näheres bestimmen	5,00 – 650,00 EUR
5.2	Ausfertigung Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 EUR
5.3	Erteilung eines Zeugnisses nach BauGB, SächsDSchG, WaldG, SächsWG (Prüfung der Vorkaufsrechte)	35,00 – 115,00 EUR
5.4	Bescheinigung nach §§ 7h, 10f, 11a EStG	1/1000 je bescheinigungsfähiger Kosten, mind. 106,- EUR
5.5	Erteilung Wohnberechtigungsschein für öffentlich geförderten Wohnraum	9,00 EUR
6.	Ersatz verlorengegangene Hundesteuermarke	10,00 EUR
7.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages (ausgenommen Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen)	23,00 EUR je angefangene halbe Stunde
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen	
8.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen soweit keine andere gesetzliche Regelung besteht oder die Pkt. 8.2 – 8.5 nichts Näheres bestimmen	25,00 – 1015,00 EUR
8.2	Genehmigung nach §§ 144, 145 und 172, 173 BauGB	34,00 – 495,00 EUR
8.3	Schriftliche Genehmigung der Stadt für die Verwendung des Schmuckwappens, vereinfachten Wappens oder des Stadtlogos	60,00 EUR
8.4	Genehmigung nach § 11 Abs.4 SächsWaldG	30,00 EUR
8.5	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder sonstigen Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung nach SächsStrG oder TKG	5,00 – 2.000,00 EUR
9.	Beglaubigung gem. §§ 33, 34 VwVfG und §§ 29, 30 SGB X soweit keine andere gesetzliche Regelung besteht	5,00 EUR